

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. März 1970	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 70	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke GVBl. II 300-9	193
24. 2. 70	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Viehzählungsgesetzes GVBl. II 84-7	194
25. 2. 70	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1970 GVBl. II 16-14	194
11. 2. 70	Neunte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz GVBl. II 361-31	194
16. 2. 70	Verordnung über die Abgabe von Pflichtexemplaren GVBl. II 74-5	195
19. 2. 70	Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen Andert GVBl. II 924-14	196
10. 2. 70	Verordnung zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen GVBl. II 84-8	197
11. 2. 70	Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Altölggesetz GVBl. II 85-15	200

Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über die Statistik
für Bundeszwecke*)

Vom 24. Februar 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundes-

zwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

*) GVBl. II 300-9

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Viehzählungsgesetzes*)**

Vom 24. Februar 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des

Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 388), der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

*) GVBl. II 84-7

**Verordnung
über den Tag der Landtagswahl 1970*)**

Vom 25. Februar 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 97), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Wahl zum siebenten Landtag des Landes Hessen findet am 8. November 1970 statt.

Wiesbaden, den 25. Februar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

*) GVBl. II 16-14

**Neunte Hessische Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)**

Vom 11. Februar 1970

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Wattenheim nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4,

*) GVBl. II 361-31

§ 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinde, nach § 58 Abs. 1

Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1970

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

**Verordnung
über die Abgabe von Pflichtexemplaren*)**

Vom 16. Februar 1970

Auf Grund des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 26. November 1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 31), wird verordnet:

§ 1

(1) Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, hat der Verleger, soweit § 3 nicht befreit, ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten je nach dem Verlagsort an nachstehende Bibliotheken abzuliefern:

1. Der Verleger im Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der unter Nr. 5 genannten Landkreise und Städte an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt;
2. der Verleger in Frankfurt am Main an die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main;
3. der Verleger in der Stadt Fulda und in den Landkreisen Fulda, Hünfeld und Schlüchtern an die Hessische Landesbibliothek in Fulda;
4. der Verleger im Regierungsbezirk Kassel (ohne die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda und Hünfeld) an die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek in Kassel;
5. der Verleger in den Landkreisen Biedenkopf, Dillkreis, Gelnhausen, Hanau, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wetzlar und in den Städten Hanau am Main und Wiesbaden an die Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden.

(2) Als Verlagsort gilt der im Erscheinungsvermerk (Impressum) nach § 6 des Gesetzes genannte Ort.

§ 2

Verleger im Sinne dieser Verordnung sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser und Herausgeber eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt von den Vorständen juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts für die von diesen herausgegebenen Druckwerke.

§ 3

(1) Die Pflichtexemplare sind in dem Einband zu liefern, der für den allgemeinen Vertrieb bestimmt ist, ungebunden dagegen nur, wenn das Druckwerk ausschließlich in dieser Form vertrieben wird. Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben oder Ausstattungen, so ist ein Stück der besten und vollständigsten Ausgabe oder Ausstattung abzuliefern. Bei einer besonders kostspieligen und in geringer Stückzahl erscheinenden bibliophilen Ausgabe genügt die Ablieferung eines Pflichtexemplars der gewöhnlichen Ausgabe, sofern diese ebenso vollständig ist.

(2) Auch Neuauflagen und Neudrucke sind abzuliefern. Bei unveränderten Neuauflagen und Neudrucken kann die Bibliothek auf das Pflichtexemplar verzichten, wenn ein solches von der früheren Auflage oder dem früheren Druck abgeliefert worden ist.

(3) Zu den im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Druckwerken gehören auch Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

§ 4

Der Ablieferungspflicht unterliegen nicht

1. die im § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes angeführten Druckwerke,
2. amtliche Anordnungen für den inneren Dienst mit Ausnahme der Amtsblätter, sowie amtliche Vordrucke,

*) GVBl. II 74-5

3. Reproduktionen von Bildern ohne Text.

§ 5

Die Pflichtexemplare sind mit Beginn der Verbreitung ohne besondere Aufforderung unverzüglich abzuliefern. Die laufend herausgegebenen Druckwerke sind alsbald nach Ausgabe, keinesfalls aber später als den privaten Beziehern oder sonstigen Empfängern, zu übermitteln.

§ 6

Auf Verlangen der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Bibliothek haben die Verleger jederzeit ein Verzeichnis der von ihnen im Verlauf des letzten Jahres verlegten Druckwerke mit genauen Angaben

über Verfasser, Titel, Umfang, Erscheinungsdatum und Preis einzureichen.

§ 7

Die Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 10. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 15), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 24. April 1961 (GVBl. I S. 67)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Februar 1970

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

¹⁾ GVBl. II 74-3

Zweite Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über die Lagerung
von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen*)

Vom 19. Februar 1970

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 5. Dezember 1959 (GVBl. S. 72), geändert durch die Polizeiverordnung vom 15. November 1960 (GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Mischungen aus Ammoniumnitrat mit feingemahlenem Kalkstein und/oder feingemahlenem Dolomit, die nicht mehr als 80% Am-

moniumnitrat enthalten; Ammoniumnitrat mit sonstigen inerten Bestandteilen, die nicht mehr als 70% Ammoniumnitrat enthalten,“

2. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Inerte Bestandteile im Sinne dieser Verordnung sind neben feingemahlenem Kalkstein und Dolomit

1. Chloride, Phosphate, Sulfate und Silikate der Alkalien, Erdalkalien und des Magnesiums (auch als Kali- und Phosphatdünger), die Carbonate der Alkalien, des Magnesiums und des Bariums,

2. feingemahlene Kieselgur (Kieselsäure).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1970

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

^{*)} Ändert GVBl. II 924-14

**Verordnung
zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen*)**

Vom 10. Februar 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 2, des § 6 Abs. 2 und der §§ 13 und 19 des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 101), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142), wird verordnet:

§ 1

Alter

Hähne dürfen nur gekört, Hennen in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung nur eingetragen werden, wenn sie ein Alter von mindestens fünf Monaten erreicht haben. Eine Vormerkung im Herdbuch kann vom ersten Lebenstag an erfolgen.

§ 2

Abstammung

(1) Hähne dürfen nur gekört werden, wenn sie

1. von einem gekörten Hahn und einer eingetragenen Henne der gleichen Rasse abstammen oder
2. von gekörten Hähnen und aus einer Gruppe von eingetragenen oder vorgemerkten Hennen abstammen, die der Linie der Hähne oder einer anderen Linie oder einer anderen Kombination mehrerer Linien angehören.

(2) Hennen können in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen werden, wenn sie von gekörten Hähnen und eingetragenen Hennen abstammen.

(3) Die Abstammung ist von den Zuchtbetrieben durch geeignete Aufzeichnungen festzuhalten, die aufzubewahren und der zuständigen anerkannten Züchtervereinigung zur Führung eines Zuchtbuches zur Verfügung zu stellen sind.

(4) Zur Überprüfung der Abstammung eines Tieres kann das Köramt Blutgruppenbestimmungen verlangen. Ist die angegebene Abstammung nach der Blutgruppenbestimmung auszuschließen, so hat der Besitzer der Tiere die Kosten der Blutgruppenbestimmung zu tragen.

(5) Eine Linie ist eine Gruppe von Tieren, die mindestens während dreier Generationen in Verwandtschaftszucht gezüchtet worden ist.

§ 3

Leistungswerte

(1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 dürfen Hähne nur gekört und Hennen nur in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen werden, wenn sie auf Grund von Körperbau, Körperverfassung und Geschlechtscharakter die Eignung zur Erzeugung einer für ihren Verwendungszweck ge-

eigneten leistungsfähigen Nachkommenschaft erkennen lassen.

(2) Für Hähne zur Erzeugung von Legehennen einschließlich Großeltern-tierhähnen und Ur-Großeltern-tierhähnen ist vor der Körung der Nachweis zu erbringen, daß

1. das Endprodukt in einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Leistungsprüfungsanstalt im 500-Tage-Test eine Mindestleistung von 200 Eiern mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 56 g, errechnet nach der Anfangshennenzahl der Prüfungsgruppe, erbracht hat oder
2. bei Gruppenabstammung die Muttertiere während der ersten 500 Lebens-tage im Durchschnitt mindestens 180 Eier mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 56 g, errechnet nach der Anfangshennenzahl der Gruppe, gelegt haben oder
3. bei Einzelabstammung die Mutter- und Großmuttertiere während der ersten 500 Lebenstage mindestens 200 Eier mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 56 g gelegt haben.

(3) Alle Nachweise nach Abs. 2 müssen von der für den Herdbuchzuchtbetrieb anerkannten zuständigen Züchtervereinigung bescheinigt sein und mindestens Angaben über die entsprechenden Leistungswerte, das Schlupfdatum und die Kennzeichen der Tiere, für die diese Nachweise ausgestellt sind, enthalten. Den Nachweisen nach Abs. 2 Nr. 1 müssen die Ergebnisse des letzten 500-Tage-Testes zugrunde liegen, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Der Name der Leistungsprüfungsanstalt und der Prüfungszeitraum sind anzugeben. Ferner muß bestätigt sein, daß die aufgeführten Hähne und die diesen anzupaarenden Hennen denselben Linien oder Linienkombinationen angehören wie die Väter und Mütter des geprüften Endproduktes.

(4) Hähne zur Erzeugung von Mast-tieren dürfen nur gekört werden, wenn das Endprodukt der Linienkombination in einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Leistungsprüfungsanstalt bei einer Prüfungsdauer bis zu 51 Tagen ein Durchschnittsendgewicht lebend von mindestens 1 200 g bei einer Futtermittelverwertung von nicht mehr als 1:2,3 erbracht hat. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Gesundheit

Für alle zur Körung oder zur Herdbuch-eintragung gemeldeten Tiere haben die Betriebe durch das Zeugnis des zuständigen freiwilligen staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes

*) GVBl. II 84-8

nachzuweisen, daß gegen die Körung oder Herdbucheintragung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die für diesen Zweck erforderliche Bestandsuntersuchung darf am Tage der Körung oder der Herdbucheintragung nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

§ 5

Köramt

(1) Köramt ist das Landesamt für Landwirtschaft.

(2) Leiter des Köramtes ist der Präsident des Landesamtes für Landwirtschaft. Stellvertreter ist der Leiter der Dezernatsgruppe Tierzucht und Tierhaltung.

(3) Bei dem Köramt wird eine Körkommission gebildet.

(4) Mitglieder der Körkommission sind:

1. Der Dezernent für Kleintierzucht des Landesamtes für Landwirtschaft oder ein vom Leiter des Köramtes bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
2. ein erfahrener Hühnerzüchter oder Vermehrer oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt des freiwilligen staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes.

(5) Der Hühnerzüchter oder Vermehrer und sein Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes der anerkannten Züchtervereinigung von dem Leiter des Köramtes auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Er kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Mitglieder der Körkommission, auf welche die Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 4 der Zivilprozeßordnung zutreffen, sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Mitglieder, deren wirtschaftliches Interesse durch das Ergebnis der Entscheidung berührt werden kann oder die zu einer Person, deren wirtschaftliches Interesse in gleicher Weise berührt werden kann, in einem in § 41 Nr. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Verhältnis stehen. Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Ausübung seines Amtes auszuschließen ist, so entscheidet hierüber die Körkommission ohne das Mitglied.

§ 6

Durchführung der Körung

(1) Die Körung findet in den Betrieben statt. Außerhalb der Betriebe ist sie nur mit Genehmigung des Köramtes zulässig.

(2) Die für die Körung vorgesehenen Hähne müssen dem Köramt zu einem Zeitpunkt gemeldet werden, der vor der Erreichung eines Alters von fünf Monaten liegt. Mit der Meldung ist der Abstammungsnachweis einzureichen und das Schlupfdatum anzugeben. Bei Häh-

nen mit einer Abstammung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die Kennzeichnung eines jeden einzelnen Hahnes, bei Hähnen mit einer Abstammung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind Anzahl und Kennzeichen der Hähne und der diesen anzupaarenden Hennen anzugeben.

(3) Das Köramt bestimmt den Körtermin.

(4) Die Körkommission überprüft die Identität und Abstammung der Tiere. Die Körung erstreckt sich auf den gesamten Bestand. Dabei müssen Stichproben von 10%, mindestens jedoch bei 100 Hähnen, gemacht werden, ob die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen. Die Auswahl der Stichproben bestimmt die Körkommission. In Beständen mit weniger als 100 Hähnen und bei Einzelabstammungen sind alle Hähne zu überprüfen. Die Körkommission kann zusätzlich die Identität und Abstammung derjenigen Hennen überprüfen, denen die zur Körung vorgestellten Hähne angepaart werden sollen.

(5) Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(6) Der Körkommission sind von dem Betrieb die zur Durchführung der Körung erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Entscheidung über die Körung

(1) Die Entscheidung der Körkommission lautet

bei Eignung: gekört

bei Nichteignung: nicht gekört.

(2) Werden bei einer Stichprobenweisen Körung mehr als 25% der überprüften Hähne nicht gekört, müssen alle Hähne überprüft werden.

(3) Die Körkommission fällt ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Entscheidung der Kommission wird sofort bekanntgegeben. Lautet die Entscheidung „nicht gekört“, so ist sie mündlich zu begründen.

(5) Dem Halter der gekörten Hähne ist eine Körbescheinigung auszuhändigen, aus der das Körergebnis, die Kennzeichnung, die Abstammung und die Verwendungsbestimmung ersichtlich sind.

§ 8

Brütereien

(1) Für die Meldung einer Brüterei ist ein Formblatt zu verwenden, das von dem Landesamt für Landwirtschaft herausgegeben wird.

(2) Brütereien, die ihren Betrieb nicht nur vorübergehend stilllegen oder ihn in

eine andere Gemeinde verlegen, haben dies innerhalb von vier Wochen dem Landesamt für Landwirtschaft anzuzeigen. Weiterhin ist jede Änderung im Fassungsvermögen einer Brüterei und die Wiederaufnahme des Betriebes einer als stillgelegt angezeigten Brüterei innerhalb von vier Wochen zu melden.

(3) Die Inhaber von Brütereien haben über alle Einlagen Brutlisten zu führen. Die Form der Brutlisten wird vom Landesamt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit der zuständigen anerkannten Züchtervereinigung festgelegt. Aus den Brutlisten müssen Stückzahl und Herkunft der eingelegten Bruteier, Einlage- und Schlupftag, Schlupfergebnisse sowie Sortierung und Kennzeichnung der geschlüpften Küken ersichtlich sein. Die Brutlisten sind vom Tage der Einlage ab fortlaufend zu führen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 9

Gebühren

(1) Es betragen

1. die Gebühren für die Anerkennung von Züchtervereinigungen 250,— DM,
2. die Gebühren für die Anerkennung von
 - a) Herdbuchzuchtbetrieben mit einem Zuchttierbestand

bis 1 000 Tiere	50,— DM
über 1 000 Tiere	80,— DM,
 - b) Vermehrungsbetrieben mit einem Vermehrungstierbestand

bis 1 000 Tiere	30,— DM
über 1 000 bis 3 000 Tiere	50,— DM
über 3 000 Tiere	80,— DM,
 - c) Brütereien mit einem Vorbrutfassungsvermögen

von 500 bis 2 000 Eier	10,— DM
über 2 000 bis 10 000 Eier	20,— DM
über 10 000 bis 30 000 Eier	30,— DM
über 30 000 Eier	50,— DM,
 - d) Bruteierlieferbetriebe mit einem für die Bruteierzeugung vorgesehenen Tierbestand

bis 3 000 Tiere	10,— DM
über 3 000 Tiere	20,— DM,
 - e) Aufzuchtbetriebe bei einer Kapazität

bis 2 000 Junghennenplätze	10,— DM
über 2 000 bis 10 000 Junghennenplätze	20,— DM
über 10 000 Junghennenplätze	50,— DM,
3. die Körpergebühren für jeden vorgestellten Hahn mindestens jedoch —,50 DM

20,— Deutsche Mark je Körtermin und Betrieb, für jeden nicht vorgestellten Hahn, für den die Körnung auf Grund von stichprobenweiser Überprüfung gilt, —,10 DM,

4. die jährliche Gebühr für die Überwachung von Brütereien mit einem Vorbrutfassungsvermögen

von 500 bis 2 000 Eier	5,— DM
über 2 000 bis 10 000 Eier	10,— DM
über 10 000 bis 30 000 Eier	25,— DM,
5. die Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen zur Inverkehrbringung von Lohnbrutküken oder daraus aufgezogenen Junghennen 5,— Deutsche Mark je Ausnahmebescheid,
6. die Gebühr für die Genehmigung zur Verwendung von Bruteiern aus Gebieten oder Betrieben außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes
 - a) aus dem Inland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft je Bescheid bei einer Einbringungsmenge

von 1 bis 10 000 Bruteier	10,— DM
über 10 000 bis 20 000 Bruteier	20,— DM
über 20 000 bis 50 000 Bruteier	50,— DM
über 50 000 bis 100 000 Bruteier	75,— DM
über 100 000 bis 250 000 Bruteier	150,— DM
über 250 000 bis 500 000 Bruteier	175,— DM
über 500 000 bis 1 000 000 Bruteier	225,— DM

 für jede weitere angefangene Million zusätzlich 50,— DM,
 - b) aus Drittländern je Bescheid bei einer Einbringungsmenge

von 1 bis 10 000 Bruteier	150,— DM
über 10 000 bis 20 000 Bruteier	300,— DM
über 20 000 bis 50 000 Bruteier	750,— DM
über 50 000 bis 100 000 Bruteier	1 000,— DM

 für jede weiteren angefangenen Hunderttausend zusätzlich 500,— DM,
7. die Gebühr für die Aushändigung des Bruteierstempels beträgt 20,— Deutsche Mark. Auf Antrag können weitere Bruteierstempel ausgegeben werden, wobei für jeden weiteren Stempel die Selbstkosten zu entrichten sind.

(2) Soweit Züchtervereinigungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von der obersten Landesbehörde bereits anerkannt worden sind, wird eine Anerkennungsgebühr bei der Anerkennung nach diesem Gesetz nicht erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Körung von Hähnen oder bei der Eintragung von Hennen in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung den Vorschriften des § 1 über das Mindest-

alter oder des § 3 Abs. 1 oder 4 über Leistungswerte zuwiderhandelt.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen vom 30. Januar 1967 (GVBl. I S. 65), geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1968 (GVBl. I S. 210)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

¹⁾ GVBl. II 84-6

**Anordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Altölgesetz*)**

Vom 11. Februar 1970

Zur Ausführung der §§ 6 und 7 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörden nach § 6 Abs. 1 des Altölgesetzes sind

1. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Oberbergamt,
2. im übrigen der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde.

(2) Zuständige Behörden für die Überwachung nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Altölgesetzes sind

1. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt,
2. für Betriebe in kreisfreien Städten der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde,
3. im übrigen der Landrat als untere Wasserbehörde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

^{*)} GVBl. II 85-15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.